OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351300/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 17. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M K, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 5. September 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
In der Begründung führte die belangte Behörde dazu aus, mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 sei die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Nachweis über die Anmeldung beim AMS als arbeitssuchend inklusive einer Betreuungsvereinbarung oder einer Bestätigung des AMS, dass eine Anmeldung (schriftlich, mit konkreter Begründung) nicht möglich ist
b. Vorlage des bekämpften Bescheides des AMS sowie einer Bestätigung mit Anführung der Aktenzahl über die behauptete aktuelle Anhängigkeit des Verfahrens seit August 2021 vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend die Abmeldung aus der Vormerkung beim AMS per 8. März 2021
c. detaillierte Bekanntgabe in Form einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, mit welchen finanziellen Mitteln und sonstigen Einkünften die Lebenserhaltungskosten in den vergangenen 12 Monaten bestritten wurden.

In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen sei, fehle für den Antrag die Entscheidungsgrundlage.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der vorgebracht wird, dass es nicht den Tatsachen entspreche, dass die Bf ihre Mitwirkungspflicht hinsichtlich der im Schreiben vom 13. Oktober 2022 angeführten Punkte nicht erfüllt habe. Es sei in Replik auf das Schreiben vom 13. Oktober 2022 mitgeteilt worden, dass eine Anmeldung beim AMS Linz aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei. Da die Bf allerdings über keine Krankenversicherung verfüge, sei es ihr auch nicht möglich, die notwendige Krankmeldung vorzulegen. Der Grund, warum keine Anmeldung beim AMS Linz als arbeitssuchend vorgelegt werden könne, liege somit im sehr schlechten gesundheitlichen Zustand der Bf, der nur von einem Arzt und nicht vom AMS Linz bestätigt werden könne. Das AMS Linz könne nur eine etwaige Abmeldung bzw. Bestätigung, dass man eben nicht als arbeitssuchend gemeldet ist, ausstellen. Des Weiteren sei schon das Schreiben

des AMS Linz vom 25. März 2021 vorgelegt worden, worin vom AMS Linz festgehalten worden sei, dass die Bf aus der Vormerkung per 8. März 2021 abgemeldet sei. Hinsichtlich der Vorlage des bekämpften Bescheides des AMS Linz sowie einer Bestätigung mit Anführung der Aktenzahl über die behauptete aktuelle Anhängigkeit des Verfahrens seit August 2021 vor dem Bundesverwaltungsgericht sei schon mehrmals die Bestätigung des AMS Linz beigebracht worden. Darin sei angeführt, dass das AMS Linz aufgrund des Vorlageantrages gegen den Bescheid des AMS Linz die diesbezügliche Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt habe. Einen weiteren Schriftverkehr von Seiten des Bundesverwaltungsgerichtes gebe es bis zur endgültigen Entscheidung durch dieses nicht. Die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes werde ehestmöglich vorgelegt. Des Weiteren sei es nicht richtig, dass sie der im Schreiben vom 13. Oktober 2022 enthaltenen Aufforderung (detaillierte Bekanntgabe der etwaigen Ein- und Ausgaben, finanziellen Mittel bzw. sonstigen Einkünfte) nicht nachgekommen sei. Vielmehr sei im Antwortschreiben klargelegt worden, dass die Bf über keinerlei Einkünfte verfüge und somit auch keine Ausgaben tätigen könne. Da die Bf ohne Unterkunft sei, würden auch keine diesbezüglichen Kosten anfallen. Um die Notversorgung zu gewährleisten, sei die Bf auf karitative Unterstützungen angewiesen, zu den würden unter anderem die Essensausgabe der Caritas, medizinische Notversorgung durch das Helpmobil, X-Gutscheine zählen. All diese Angaben seien im Antwortschreiben von der Bf angeführt worden, sodass die Begründung im gegenständlichen Zurückweisungsbescheid jeglicher Grundlage entbehre. Da bei der Bf die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe vorliegen würden, sei die Sozialhilfe zuzusprechen.
Es werde begehrt, den Bescheid vom 3. November 2022 aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Nachfrage beim AMS Linz über den Verfahrensstand betreffend die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des AMS Linz vom 16. Juli 2021 nach ergangener Beschwerdevorentscheidung vom 10. August 2021. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich bereits aus der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien die Durchführung einer solchen nicht beantragt haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 1. September 2022, eingelangt bei der Behörde am 2. September 2022, stellte die Bf unter der Postadresse X einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts

sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Dem Antrag war eine Umsatzliste des auf die Bf lautenden Kontos bei der X-Bank angeschlossen.
Mit Schreiben vom 19. September 2022 wurde die Bf aufgefordert, bestimmte Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen. Aufgrund des daraufhin ergangenen Schreibens der Bf und der vorgelegten Schreiben des AMS Linz über die Abmeldung aus der Vormerkung per 8. März 2021 und die Bekanntgabe der Vorlage der Beschwerde vom 22. Juli 2021 an das Bundesverwaltungsgericht wurde die Bf neuerlich mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 aufgefordert, folgende Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens vorzulegen:

a. Nachweis über die Anmeldung beim AMS als arbeitssuchend inklusive einer Betreuungsvereinbarung oder einer Bestätigung des AMS, dass eine Anmeldung (schriftlich, mit konkreter Begründung) nicht möglich ist
b. Kontoauszüge der letzten sechs Monate
c. Vorlage des bekämpften Bescheides des AMS sowie einer Bestätigung mit Anführung der Aktenzahl über die behauptete aktuelle Anhängigkeit des Verfahrens seit August 2021 vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend die Abmeldung aus der Vormerkung beim AMS per 8. März 2021
d. detaillierte Bekanntgabe in Form einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, mit welchen finanziellen Mitteln und sonstigen Einkünften die Lebenserhaltungskosten in den vergangenen 12 Monaten bestritten wurden.

In Beantwortung dieses Schreibens wurde von der Bf mit Eingabe vom 27. Oktober 2022 mitgeteilt, dass eine Anmeldung beim AMS Linz derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei. Laut Auskunft der Bank gebe es keine Kontoauszüge, wenn auf einem Konto keine Ein- oder Ausgänge aufscheinen würden. Vorgelegt wurde eine Kontoumsatzliste betreffend Umsätze ab 1. April 2022 mit dem Vermerk, dass seit 1. April 2022 keine Umsätze vorhanden seien. Hinsichtlich der im Schreiben der Behörde unter lit. c. genannten Unterlagen wurde von der Bf ausgeführt, dass eine Bestätigung bereits am 3. und 5. Oktober 2022 übermittelt worden sei. Vorgelegt wurde von der Bf auch eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung mit dem Hinweis auf Caritas, X- und Helpmobil-Gutscheine.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. September 2021, GZ: L517 2245560-1/4E, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des AMS Linz vom 16. Juli 2021 nach ergangener Beschwerdevorentscheidung vom 10. August 2021 als unbegründet abgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und der vom LVwG Oö. eingeholten Auskunft des AMS Linz.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob der Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.6.2002, 98/07/0147).

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Oö. SOHAG ergibt sich, dass sich die Mitwirkungspflicht auch auf mögliche Bemühungen der hilfesuchenden Person bezieht und von der Behörde demgemäß auch entsprechende Unterlagen verlangt werden können. Das Erfordernis der Vorlage entsprechender Unterlagen zum Nachweis der Bemühungspflicht ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 6

Oö. SOHAG, wonach sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die Bemühungspflicht der Antragstellerin ist. Als Beitrag gilt auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG.

5.3. Aus der von der Bf vorgelegten quartalsmäßig erstellten Kontoumsatzliste der X-Bank ergibt sich, dass ab 1. April 2022 keine Umsätze vorhanden sind. Insofern ist das Vorbringen der Bf zur Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten nachvollziehbar.
Mit dem Schreiben der belangten Behörde vom 13. Oktober 2022 wurde jedoch nicht nur die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung verlangt, sondern auch der Nachweis über die Anmeldung beim AMS Linz als arbeitssuchend inklusive einer Betreuungsvereinbarung oder einer schriftlichen Bestätigung mit konkreter Begründung des AMS Linz, dass eine Anmeldung nicht möglich ist. Ein solcher Nachweis wurde von der Bf nicht vorgelegt. Von der Bf wurde lediglich ein Schreiben des AMS Linz vom 25. März 2021 vorgelegt, worin der Bf mitgeteilt wurde, dass sie aus der Vormerkung per 8. März 2021 abgemeldet wurde, da sie ihren Kontrollmeldetermin nicht eingehalten hat.
Soweit die Bf vorbringt, eine Anmeldung beim AMS Linz sei ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, ist dem entgegenzuhalten, dass der Bf jedenfalls die Kontaktaufnahme mit dem AMS Linz zumutbar ist. Sollte tatsächlich die Arbeitsfähigkeit aufgrund des Gesundheitszustandes in Frage zu stellen sein, so würde die Bf vom AMS Linz im Zuge der Anmeldung entweder der PVA oder dem BBRZ zur Begutachtung des Gesundheitszustandes zugewiesen werden. Darüber würde jedenfalls vom AMS Linz eine Bestätigung ausgestellt werden und wäre damit von der Bf der Aufforderung der Behörde nachgekommen worden, eine Bestätigung des AMS Linz vorzulegen, dass eine Anmeldung nicht möglich ist. Von der Bf wurde aber das AMS Linz gar nicht aufgesucht, um eine solche Bestätigung zu erlangen. Von der Bf wurden auch nicht der bekämpfte Bescheid des AMS Linz und eine Bestätigung über die aktuelle Anhängigkeit des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Dieser Forderung hätte die Bf aber insofern schon leicht nachkommen können, als das seit August 2021 beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren bereits mit Erkenntnis vom 10. September 2021 abgeschlossen und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

Von der Bf wurden sohin nicht sämtliche der geforderten Unterlagen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes - auch im Hinblick auf die Erfüllung der sachlichen Voraussetzung der Bereitschaft der Bf, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen - erforderlich sind, vorgelegt.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier